

Hinrichsen, Sandra

Von: Bakirci, Tugba (DGB-NRW) <Tugba.Bakirci@dgb.de>
Gesendet: Donnerstag, 2. April 2026 09:01
An: Dammig, Thomas
Betreff: AW: verkaufsoffene Sonntage 2026


ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte vermeiden Sie es, Anhänge oder externe Links zu öffnen.

Sehr geehrter Herr Dammig,

wir schließen uns der Stellungnahme von ver.di (siehe unten) an.

Mit freundlichen Grüßen

Tuğba Bakırcı
Assistentin

 **DGB** Deutscher Gewerkschaftsbund NRW
Region Köln-Bonn

Hans-Böckler-Platz 1
50672 Köln

Tel.: 0221-500032-12
Mail: Tugba.Bakirci@DGB.de
Web: www.koeln-bonn.dgb.de

**Stellungnahme zur Ausnahmeerlaubnis
gem. § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) der Gewerkschaft ver.di
hier: Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2026 auf dem Gebiet der Stadt Siegburg**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrter Herr Dammig,
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Information über die geplante Sonntagsöffnungen im Jahr 2026 auf dem Gebiet der Stadt Siegburg.

Zu den geplanten Öffnungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat in der Entscheidung vom 11.11.2015 erneut entschieden, dass der Markt und nicht die Ladenöffnung den öffentlichen Charakter des Tages prägen. Dazu muss der Markt für sich genommen – also nicht erst aufgrund der Ladenöffnung – einen beträchtlichen Besucherstrom

anziehen, der die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt. Außerdem muss die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt bleiben. (BVerwG 8 CN 2.14 vom 11.11.2015).

Teilweise wörtlich hat das Oberverwaltungsgericht Münster in Entscheidungen am 10.06.2015 (OVG 4 B 504/16) und am 15.08.2016 (4 B 887/16) diese Entscheidung zitiert und auf die Kommunen Velbert und Münster bezogen.

So heißt es u.a. in der Entscheidung, dass die Ladenöffnung dann eine geringe prägende Wirkung entfaltet, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Das kann in der Regel nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird, weil nur insoweit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt. Je größer die Ausstrahlungswirkung des Marktes wegen seines Umfangs oder seiner besonderen Attraktivität ist, desto weiter reicht der räumliche Bereich, in dem die Verkaufsstellenöffnung noch in Verbindung zum Marktgeschehen gebracht wird.

Darüber hinaus bleibt die werktägliche Prägung der Ladenöffnung nur dann im Hintergrund, wenn nach der anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöste, die Zahl der Besucher überstiege, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kämen. Zur Abschätzung der jeweiligen Besucherströme kann beispielsweise auf Befragungen zurückgegriffen werden. Findet ein Markt erstmals statt, wird die Prognose notwendig pauschaler ausfallen müssen. Insoweit könnten unter anderem Erfahrungswerte der Ladeninhaber zu den an Werktagen üblichen Besucherzahlen Anhaltspunkte geben.

Nach der Entscheidung des OVG Münster vom 10.06.2015 und weiterer Entscheidungen im Jahr 2018 bedarf es notwendigerweise einer eigenständigen Prüfung von Seiten der Ordnungsbehörde, ob eine Vereinbarkeit mit den genannten Grundsätzen des BVerwG-Urteils vorliegt und die genannten Grundsätze beachtet werden. Auch inwieweit die beantragte Ladenöffnung auf das Umfeld der Veranstaltung begrenzt ist und ob diese Begrenzung den o.g. Anforderungen des BVerwG-Urteils standhält, ist ebenfalls Ihrerseits darzulegen.

Ihrem Schreiben entnehmen wir, dass eine Prüfung bereits Ihrerseits stattgefunden hat. Der Anlassbezug ist nachvollziehbar und mit den notwendigen Unterlagen belegt worden. Ebenso können wir den Lageplänen entnehmen, dass nunmehr eine notwendige räumliche Klärung vorgenommen wurde.

Grundsätzlich sind wir –im Interesse der Beschäftigten- gegen eine s̄nntägliche Öffnung.

Es mag für Kommunalpolitiker sinnvoll erscheinen, durch sonntägliche Ladenöffnungen dem „eigenen“ Einzelhandel einen Vorteil gegenüber dem Handel der Nachbargemeinden einzuräumen, damit dieser auf Kosten des Handels der Nachbargemeinden Kunden gewinnen kann.

Für eine Gewerkschaft, die die Interessen aller Beschäftigter des Einzelhandels vertritt, gilt indessen, dass sich die Beschäftigten des Einzelhandels nicht in dieser Weise gegeneinander ausspielen lassen wollen. Mehr Ladenöffnungen bedeuten insoweit immer stets mehr Sonntagsarbeit. Am Ende hat niemand etwas davon. Man vergleiche das mit der Situation in einem Fußballstadion: mag sein, dass mancher auf den Sitzplätzen besser sieht, wenn er bei einem Eckball aufsteht. Dann müssen freilich alle aufstehen, wenn sie etwas sehen wollen. Und am Ende stehen alle, statt bequem zu sitzen.

Schon der wirtschaftsliberale Volkswirt Prof. Wolfgang Stützel wusste es besser. Eine solche Kirchturmpolitik ist aufs Ganze betrachtet unsinnig und schädlich: „Der Gesamtabsatz der Einzelhändler wird durch Änderung der Ladenöffnungszeiten

nicht verändert. Verlängerung der Öffnungszeit bringt nur Mehrbelastung, keine Absatzsteigerung.“ Am Ende arbeiten also alle mehr, alle verlieren den gemeinsamen freien Sonntag und am Ende hat niemand etwas davon.

Wir bitten Sie jed̄ch, den teilnehmenden Einzelhändlern und Einzelhändlerinnen mitzuteilen, dass S̄nntagsarbeit v̄n den Beschäftigten nur auf freiwilliger Basis erf̄lgen darf.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Britta Munkler

stv. Bezirksgeschäftsführerin

ver.di Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen

britta.munkler@verdi.de

0221-48558443

01601563861

Vn: Dammig, Thomas <Thomas.Dammig@Siegburg.de>

Gesendet: Donnerstag, 26. März 2026 09:04

An: NRW Köln <NRWKoeln@DGB.de>

Betreff: verkaufsoffene Sonntage 2026

Externe E-Mail - sei achtsam beim Öffnen von Links und Anhängen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügte Unterlagen übersende ich mit der Bitte um Stellungnahme bis 10.04.2026.

Freundliche Grüße



Thomas Dammig

Amtsleiter

Kreisstadt Siegburg

Ordnungsamt

Nogenter Platz 10 • 53721 Siegburg

Tel.: 0 22 41 / 102 – 14 71

E-Mail: thomas.dammig@siegburg.de

Optional:

Zentrale Erreichbarkeit (Ordnungsamt)

Tel.: 0 22 41 / 102 - 2032 (Zentrale Rufnummer)

E-Mail: ordnungsamt@siegburg.de

Kreisstadt Siegburg
Der Bürgermeister

Nogenter Platz 10
53721 Siegburg

Telefon: +49 2241 102-0
Telefax: +49 2241 102-284

E-Mail: rathaus@siegburg.de
Internet: <https://www.siegburg.de>

Facebook: <https://www.facebook.com/Siegburg.de>
Instagram: https://www.instagram.com/kreisstadt_siegburg/

"siegburgaktuell" - Schneller Siegburg geht nicht

"siegburgaktuell" berichtet täglich über das Leben in der Kreisstadt, mit Nachrichten über das kommunalpolitische und kulturelle Geschehen. Infos, Fakten, Wissenswertes, dazu Veranstaltungstermine und Servicehinweise: Schneller Siegburg geht nicht - per E-Mail automatisch auf den heimischen Computer oder ins Büro gesandt. Wer den kostenlosen und werbefreien Infodienst der Stadt zugesandt haben und stets auf dem Neuesten sein möchte, kann sich hier anmelden:

<https://siegburg.de/stadtleben-aktuelles/newsletter/anmelden/index.html>

Diese Nachricht ist ausschließlich für die genannten Empfänger (oder deren Vertreter) bestimmt. Fall Sie kein genannter Empfänger sind, dürfen Sie diese E-Mail nicht verbreiten, verteilen oder kopieren. Bitte benachrichtigen Sie den Absender umgehend per E-Mail, falls Sie diese E-Mail fälschlicherweise erhalten haben und löschen diese von Ihrem System.

Die Kreisstadt Siegburg unternimmt alle sinnvollen Schritte, die eventuell dieser E-Mail angefügten Anhänge Schadsoftwarefrei zu halten. Dennoch schließen wir jede Haftung für durch Viren oder schadhafte Software, die eventuell in den Anhängen enthalten ist, entstandene Schäden aus. Prüfen Sie daher alle Anhänge vor dem Öffnen selbst auf Viren etc.